

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Benedikt Lux (Bündnis 90/Die Grünen)

vom 21. Juli 2008 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Juli 2008) und **Antwort**

„Menschen in der Motardstraße“ – Die Zukunft der gemeinsamen Unterbringung von Flüchtlingen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Menschen lebten bzw. leben im Jahr 2008 in der „Zentralen Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber“ in der Spandauer Motardstraße 101a (bitte nach Monaten im Jahr 2008 aufschlüsseln)?

Zu 1.: In der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) Motardstraße lebten im Jahre 2008 im

Januar 466 Personen
Februar 445 Personen
März 450 Personen
April 419 Personen
Mai 440 Personen
Juni 431 Personen

Stichtag ist jeweils der letzte Tag eines Monats.

2. Wie viele davon befinden sich gegenwärtig nicht in einem Asylaufnahmeverfahren (bitte nach Monaten im Jahr 2008, Aufenthaltsstatus und Herkunftsland auflisten)?

Zu 2.: Von den in der Antwort zu 1. aufgezählten Personen befanden sich im

Januar 184 Personen
Februar 188 Personen
März 193 Personen
April 172 Personen
Mai 168 Personen
Juni 172 Personen

nicht in einem Asylaufnahmeverfahren. Stichtag ist jeweils der letzte Tag eines Monats.

Informationen über die Aufenthaltstitel bzw. über das jeweilige Herkunftsland dieser durch die Bezirksämter in

der EAE Motardstraße untergebrachten Personen liegen dem Senat nicht vor.

3. Wie viele von den gegenwärtigen Bewohnern der Motardstraße 101a wurden

- a) vom Land Berlin (Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber)
- b) von den Bezirkssozialämtern
- c) von den Jobcentern

untergebracht? Bitte aufschlüsseln nach Land und jeweiligem Bezirk, Dauer der Einweisung, Alter, Herkunftsland, Geschlecht, Familienstand (Alleinstehende, Familien, Zahl der Kinder) und Dauer des bisherigen Aufenthalts in Deutschland.

Zu 3.: Mit Stand vom 30. Juni 2008 waren

- a) 259 Personen vom Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo)
- b) 172 Personen von den Bezirkssozialämtern in der EAE Motardstraße untergebracht.
- c) Von den Jobcentern werden keine Personen in die EAE Motardstraße eingewiesen. In Einzelfällen bleiben jedoch beim Übergang der Zuständigkeit vom Bezirksamt auf das Jobcenter Personen vorübergehend in der Motardstraße, bis geeigneter Wohnraum angemietet wird; dies waren per 30. Juni 18 Personen, die bereits unter b) erfasst sind.

Nach Angaben der AWO-Mitte hält sich mehr als die Hälfte der derzeitigen Bewohnerinnen und Bewohnern seit dem Jahr 2008 in der Motardstraße auf:

1	Person	seit dem Jahre	2002
2	Personen		2003
4	Personen		2004
17	Personen		2005
23	Personen		2006

53	Personen	2007
331	Personen	2008

Zu den weiteren Angaben (Herkunftsland, einweisender Bezirk, Geschlecht) wird auf die Anlage 1 verwiesen. Die weiter gewünschten Angaben sind ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand nicht zu erfassen.

4. Wie viele der von ZAA und ZLA (bitte aufschlüsseln) in der Motardstraße 101a untergebrachten Personen sind

- als Asylbewerber im Asylverfahren und erhalten Sachleistungen?
- als Asylbewerber aus dem Erstaufnahmeverfahren heraus, dürfen sich eine Wohnung suchen und erhalten Geldleistungen?
- abgelehnte Asylbewerber, die unter die Zuständigkeit des LaGeSo fallen, keiner Kürzung nach § 1a AsylbLG unterliegen, Geldleistungen erhalten und voraussichtlich demnächst ins Herkunftsland abgeschoben werden?
- abgelehnte Asylbewerber, die unter die Zuständigkeit des LaGeSo fallen, einer Kürzung nach § 1a AsylbLG unterliegen, Sachleistungen erhalten und voraussichtlich demnächst ins Herkunftsland abgeschoben werden?
- Asylbewerber, die im Rahmen des Dublin II Verfahrens wegen Unzuständigkeit Deutschlands voraussichtlich demnächst an einen anderen EU-Staat abgeschoben werden sollen?
- Andere Fallgruppen, die vom LaGeSo verwaltet werden (bitte spezifizieren)?

Zu 4.: a) und b): ZAA und ZLA sind für unterschiedliche Personenkreise zuständig. Während die Zentrale Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber (ZAA) für Personen, die beabsichtigen, einen Asylantrag zu stellen und für die Verteilung der unerlaubt nach Deutschland eingereisten Ausländer zuständig ist, ist die Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber (ZLA u.a. für diejenigen Bewohnerinnen und Bewohner der Motardstraße zuständig, die gemäß § 47 Asylverfahrensgesetz verpflichtet sind, längstens bis zu drei Monaten in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Beide Personenkreise erhalten Sachleistungen.

Mit Stand vom 30. Juni 2008 haben

- 32 Personen in der Zuständigkeit der ZAA und 174 Personen in der Zuständigkeit der ZLA Sachleistungen erhalten.
- In der Zuständigkeit der ZLA befinden sich darüber hinaus auch jene Personen, die sich nach Ablauf des o. g. Zeitraums eine Wohnung suchen können und Geldleistungen erhalten. Mit Stand vom 30. Juni 2008 waren dies 53 Personen.

c) bis e) Die betreffenden Angaben werden statistisch nicht erfasst.

f) Andere Fallgruppen, die von der Aufnahme- und Weisungsstelle in der EAE Motardstraße untergebracht werden, sind:

- Personen, die in andere Bundesländer verteilt wurden, werden üblicherweise für eine Nacht in der Motardstraße untergebracht. Besteht Reiseunfähigkeit oder gibt es andere zu prüfende Kriterien (nach dem sog. Hamburger Katalog), die einer Weiterleitung in das Verteilland entgegenstehen, so erfolgt bis zur Durchsetzung der Verteilentscheidung eine Unterbringung im Wohnheim Motardstraße (möglicherweise bereits in der Antwort zu 4. a) erfasst).
- Unerlaubt eingereiste Personen gemäß § 15a Aufenthaltsgesetz(AufenthG), die in andere Bundesländer verteilt wurden und der Weiterleitung nicht am gleichen Tag folgen können, sowie solche Personen, bei denen die Weiterleitung aus verschiedenen Gründen ausgesetzt wurde,
- unerlaubt eingereiste Personen, die dem Land Berlin zugewiesen wurden und auf Grund der Öffnungszeiten noch nicht beim zuständigen Bezirksamt von Berlin zwecks Zuständigkeitsübernahme vorsprechen konnten.
- Personen aus anderen Bundesländern, die einen Vorsprachetermin bei einer Botschaft in Berlin haben und die die Hin- und Rückfahrt nicht an einem Tag bewältigen können (Unterbringung erfolgt überwiegend nur für eine Nacht).

5. Warum sind im Januar diesen Jahres viel mehr Personen (559 bzw. 463) in der Motardstraße untergebracht worden als im Dezember des vorherigen Jahres (417 Personen)?

Zu 5.: Die Zahl der Asylbegehrenden und auch der unerlaubt eingereisten Personen nach § 15a AufenthG lag in Berlin im Januar des Jahres 2008 bedeutend höher als im Dezember 2007. Die Gründe hierfür sind dem Senat nicht bekannt.

6. Warum sind unter den BewohnerInnen der Motardstraße laut Stand vom 30. Januar 2008 so viele VietnamesInnen? Wie ist es zu erklären, dass über 50% dieser durch die Bezirksämter Marzahn-Hellersdorf und Pankow eingewiesen worden sind?

Zu 6.: Es bestehen regionale Unterschiede in der bundesweiten Verteilung der asylersuchenden Personen nach Hauptherkunftsländern. Ein Drittel aller Asylersuchenden und Folgeantragstellenden kommen aus dem Irak, die hauptsächlich im süddeutschen Raum Aufnahme finden. Für Berlin ist Vietnam das Hauptherkunftsland. Die Entwicklung der starken Vorsprachen von vietnamesischen Antragstellerinnen und Antragstellern in Berlin hält mit steigender Tendenz an.

Über die Einweisungsgründe der Bezirksämter liegen dem Senat keine Angaben vor.

7. Wie viele der in der Motardstraße 101a gemeldeten Menschen sind in den vergangenen 12 Monaten freiwillig ausgereist, wie viele wurden im gleichen Zeitraum abgeschoben? Wie viele der in der Motardstraße 101a gemeldeten Menschen haben sich im Jahr 2007 nicht mehr in der Motardstraße 101a gemeldet oder sind unbekannt verzogen? Wie viele sind in ein anderes Bundesland verlegt worden, wie viele sind in eine Wohnung gezogen? Wie viele der in der Motardstraße 101a gemeldeten Menschen sind in den Jahren 2007 und 2008 von der Zuständigkeit der ZLA in die Zuständigkeit der Bezirke übergegangen (bitte aufschlüsseln nach Bezirken und Jahr)?

Zu 7.: Im Jahr 2007 sind insgesamt 24 Personen freiwillig ausgereist. Im gleichen Zeitraum sind nach Angaben der Heimbetreiberin (AWO) 4 Personen abgeschoben worden. Darüber hinausgehende Erkenntnisse liegen dem Senat nicht vor.

8. Wie viele der in den Jahren 2007 und 2008 in der Motardstraße 101a gemeldeten Menschen bekommen aktuell keine Leistungen mehr und mit welcher Begründung?

Zu 8.: Leistungsberechtigte nach § 1a AsylbLG erhalten zwar i.d.R. eingeschränkte Leistungen. Eine vollständige Leistungseinstellung, die selbst Unterbringung und Verpflegung ausschließen würde, ist durch die Ausführungsvorschriften zu § 1a AsylbLG seit 2006 nicht mehr möglich.

9. Wie viele Menschen wurden 2007 und 2008 vom Abschiebegewahrsam Köpenick aus in die Motardstraße 101a verlegt, für wie lange und mit welcher Begründung?

Zu 9.: Im Jahr 2007 handelte es sich um 10 Personen, im laufenden Jahr 2008 wurde bis zum 30.06.2008 ein Asylbewerber vom Abschiebegewahrsam in die EAE Motardstraße verlegt. Diese Personen wurden als Asylbewerber aus dem Abschiebegewahrsam entlassen und dem Land Berlin zugeteilt. Über die Aufenthaltsdauer liegen dem Senat keine Angaben vor.

10. Werden aus dem Abschiebegewahrsam entlassene Häftlinge grundsätzlich in die Motardstraße eingewiesen, und wenn ja weshalb?

Zu 10.: Personen, die sich im Abschiebegewahrsam befunden haben, werden dann in die EAE Motardstraße eingewiesen, wenn sie als Asylbewerber entlassen und im Rahmen des bundesweiten Verteilungssystems dem Land Berlin zugewiesen worden sind.

11. Teilt der Senat die Auffassung, dass eine Entlassung aus dem Abschiebegewahrsam in vielen Fällen gegen eine Zulässigkeit leistungsrechtlicher Sanktionen nach § 1a Nr. 2 AsylbLG spricht, da anstelle der geplanten Abschiebung eine Entlassung erfolgen musste, weil es entgegen dem von der Ausländerbehörde gestellten Haftantrag ggf. auch durch Maßnahmen wie Zwangsvorfürungen bei der Botschaft nicht möglich war, während der Inhaftierung die für eine Abschiebung erforderlichen Papiere zu erlangen?

Zu 11.: Die Entlassung aus dem Abschiebegewahrsam kann sehr unterschiedliche Gründe haben. Sie kann ein Indiz dafür sein, dass § 1a Nr. 2 AsylbLG nicht länger erfüllt ist, weil die Unmöglichkeit der Ausreise nicht mehr auf eine unterlassene Mitwirkung des Betroffenen zurückzuführen ist. Es wird in der Praxis jedoch auch Fälle geben, in denen die Entlassung keine Änderung der leistungsrechtlichen Bewertung bewirken kann, weil durch die Nichterfüllung von Mitwirkungspflichten die Abschiebung weiterhin vereitelt wird, etwa wenn im Rahmen einer Zwangsvorfürung bei der Botschaft erforderliche Unterschriften nicht geleistet würden.

12. Wie viele Menschen wurden 2007 und 2008 von der Motardstraße 101a in den Abschiebegewahrsam Köpenick verlegt, für wie lange und mit welcher Begründung?

Zu 12.: Dem Senat liegen hierzu keine Angaben vor.

13. In wie vielen Fällen führte die in der "Änderung der Ausführungsvorschriften über die Anwendung des §1a des Asylbewerberleistungsgesetzes (AV §1a AsylbLG) vom 30. August 2007" geforderte Einzelprüfung (III Rechtsfolge Nr. 7 Abs. 3 und III Rechtsfolge Nr. 8 Abs. 1 Satz 1)

- a) zu der Genehmigung, in eine Wohnung ziehen zu können?
- b) zu einer Verlegung in eine andere Einrichtung?
- c) zu einem Verbleib in der Motardstraße 101a?

Falls die Einzelfallprüfung nicht regelmäßig durchgeführt wird: Wie werden die in der Motardstraße 101a gemeldeten Menschen von der Möglichkeit, eine solche zu beantragen, unterrichtet?

Zu 13.: Angaben zu a) bis c) liegen dem Senat nicht vor und können mit vertretbarem Aufwand auch nicht ermittelt werden.

Eine Umfrage bei den Leistungsbehörden im Frühjahr/Sommer 2008 hat ergeben, dass insgesamt etwas mehr als die Hälfte aller Personen, die von der Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG betroffen sind, in Wohnungen leben.

Die Einzelfallprüfung sowie Beratung der in der Motardstraße untergebrachten Menschen mit Leistungsanspruch nach § 1a AsylbLG erfolgen ausschließlich durch die jeweils zuständige Leistungsbehörde. Nur ihr sind die Umstände des Einzelfalls bekannt, so dass eine adäquate Beratung möglich ist.

14. Wie unterstützt der Senat die Wohnungssuchenderer, die nach einer Einzelfallprüfung die Erlaubnis dafür bekommen? Gibt es die Möglichkeit, dass die Mietkaution übernommen wird, und welche Stelle entscheidet darüber?

Zu 14.: Mehrpersonenhaushalte leben zu fast 90 % in Wohnungen. In besonders begründeten Einzelfällen können Mietkautionen übernommen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die jeweils zuständige Leistungsstelle.

15. Plant der Senat eine Ausweitung oder eine Reduzierung der Kapazitäten an Sachleistungsunterkünften für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG

- a) im Asylaufnahmeverfahren,
 - b) für andere Personenkreise (welche?)
- und welche Zielsetzung ist dabei angedacht?

16. Ist es zutreffend, dass das LaGeSo kürzlich mit der AWO und weiteren Betreibern von Flüchtlingsunterkünften Verhandlungen geführt hat, um neben der Motardstraße kurzfristig weitere Sachleistungseinrichtungen bzw. entsprechende neue Teilkapazitäten in anderen Unterkünften zu schaffen?

Zu 15. und 16.: Der Senat beabsichtigt, den Personenkreis gemäß § 1a AsylbLG nicht mehr nur ausschließlich am Standort der EAE Motardstraße, sondern zusätzlich an einem weiteren Standort unterzubringen, der insbesondere auch für Familien gut geeignet ist. Darüber hat er Verhandlungen geführt, die inzwischen abgeschlossen werden konnten. Eine vertragliche Vereinbarung erfolgt in Kürze.

17. Ist es zutreffend, dass mehrere Heimbetreiber dieses Ansinnen des LaGeSo trotz ausreichend freier Unterkunftskapazität aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt haben, da sie Sachleistungseinrichtungen für unvereinbar mit ihrer Zielsetzung als Wohlfahrtsverband halten? Um welche Betreiberfirmen handelt es sich dabei?

Zu 17.: Nein, dies trifft nicht zu.

18. Trifft es zu, dass das Land Berlin die „Rückbaukosten“ für die Motardstraße übernimmt, obwohl der Grundstückspachtvertrag zwischen dem Heimbetreiber (AWO) und dem Grundstückseigentümer besteht? Wie hoch sind die geschätzten Kosten und warum übernahm das Land diese Verpflichtung?

Zu 18.: Die Eigentümerin (AWO), der auf dem Gelände Motardstraße 101 a errichteten Gebäudes, hat nach den Bestimmungen des mit dem Grundstückseigentümer (Osram) bestehenden und in Absprache mit dem LAGeSo geschlossenen Mietvertrages das Grundstück nach Beendigung des Mietverhältnisses in völlig geräumten Zustand der Eigentümerin zu übergeben. Die hieraus resultierenden Kosten (Abriss von 5 Gebäuden und Herrichtung der Liegenschaft) dürften mindestens bei ca. 300.000 € liegen. Das Land Berlin hat in gleichgelagerten Fällen stets die Verpflichtung zur Übernahme von Rückbaukosten übernommen.

19. Trifft es zu, dass das Land den Betrieb der Motardstraße immer mit einer angenommen Mindestbelegungszahl vergütet, selbst wenn diese nicht besteht? Auf wie viele Personen beläuft sich die Zahl?

Zu 19.: Nein, dies trifft nicht zu. Es ist mit der AWO eine Platz-Sollkapazität vertraglich vereinbart worden. Sinkt die Auslastung auf weniger als 95% der Sollkapazität, muss das Land Berlin sog. Belegausfallkosten zahlen (= Risikominimierung des Betreibers). Abgerechnet wird mit dem Land Berlin jeden Monat auf der Grundlage der tatsächlichen Übernachtungen im Abrechnungszeitraum.

Berlin, den 14. August 2008

In Vertretung

Dr. Petra L e u s c h n e r

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. August 2008)

